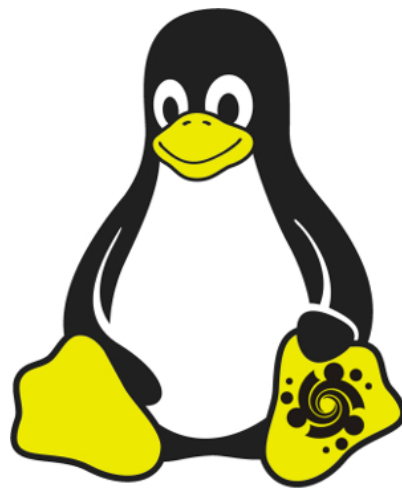


Reglement

Computer Infrastruktur Team



2016-10-03

Geschlechtsspezifische Formulierungen sollen im Folgenden für alle Geschlechter gelten.

1. Name

1. Unter der Bezeichnung “Computer Infrastruktur Team”, abgekürzt CIT, besteht eine Kommission des Vereins der Informatik Studierenden an der ETH Zürich (abgekürzt VIS) im Sinne von Art. 23-27 der VIS Statuten.

2. Auftrag

1. Das CIT unterhält die IT-Infrastruktur des VIS.
2. Das CIT unterstützt die Codeli bei Software-Projekten durch die Bereitstellung und den Betrieb der IT-Infrastruktur.
3. Das CIT unterstützt den VIS Vorstand und die VIS Kommissionen bei IT-Infrastruktur-Angelegenheiten.
4. Die CIT-Mitglieder sind darauf bedacht, gemeinsam an Projekten zu arbeiten und ihr Wissen miteinander zu teilen. Dies dient der Nachwuchsförderung, dem Wissensaufbau und -erhalt für alle Mitglieder.
5. Das CIT führt seine Tätigkeiten im Interesse des VIS aus.

3. Mitglieder

1. Alle Mitglieder des CIT müssen Mitglieder des VIS sein.
2. Die Systemadministratorin des VIS Vorstands ist automatisch Präsidentin des CIT. Sie wird durch die Mitgliederversammlung (MV) des VIS gewählt.
3. Die Amtsdauer der Präsidentin beträgt ein Semester, Wiederwahl ist möglich.
4. Weitere Mitglieder des CIT werden von der MV oder dem VIS Vorstand bestätigt.
5. Mitglieder des CIT können durch den VIS Vorstand aus dem CIT ausgeschlossen werden.
6. Mitglieder des CIT verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit in der Kommission.

4. Organisation

1. Das CIT lädt den VIS Vorstand zu allen Sitzungen ein und stellt ihm seine Protokolle zu.
2. Das CIT legt an der MV einen Tätigkeitsbericht vor.
3. Bei Abstimmungen an Sitzungen des CIT sind nur Mitglieder des CIT stimmberechtigt.

4. Personen, die nicht Mitglied des CIT sind, können bei Kommissionsaktivitäten teilnehmen.

5. Mittel

1. Die MV legt das Budget des CIT entsprechend des Finanzreglements des VIS fest.
2. Das CIT kann über die budgetierten Mittel zur Erfüllung seines Auftrags frei verfügen.
3. Die Quästur liegt bei der VIS-Quästorin.

6. Rechtliches

1. Jegliche Urheberrechte an für die Kommission geschaffenem geistigem Eigentum verbleiben bei den Urhebern.
2. Dem VIS werden uneingeschränkte Nutzungs-, Änderungs- und Verteilungsrechte an geistigem Eigentum, das im Rahmen von CIT Projekten erstellt wurde, eingeräumt.
3. Die Mitglieder des CIT sind dafür verantwortlich, dass externes geistiges Eigentum nur in CIT-Projekten verwendet wird, nur dessen Lizenz eine solche Verwendung erlaubt.